

## Informationen zur Beihilfe



**Hilfsmittel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 BVO NRW**

Stand: Juli 2011

## Beihilfefähige Hilfsmittel gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 BVO

### Definition

Hilfsmittel sind Gegenstände, die möglichst weitgehend die Aufgaben eines nicht oder nicht voll verwendungsfähigen Körperorgans übernehmen oder ausgefallene bzw. verminderte Körperfunktionen ergänzen/erleichtern. Zu diesem Themenbereich gehören auch Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle, Körperersatzstücke sowie die Unterweisung im Gebrauch dieser Gegenstände.

### Grundsatz

**Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und zur Selbstkontrolle sowie eventuell erforderliches Zubehör und Körperersatzstücke müssen ärztlich verordnet sein.**

### Anerkannte Hilfsmittel

Folgende ärztlich verordnete Hilfsmittel können von den Beihilfeberechtigten beschafft werden. Eine vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle ist nicht erforderlich. Für verschiedene Hilfsmittel sind jedoch nur bestimmte **Höchstbeträge** beihilfefähig:

Atemmonitore / Beatmungsgeräte / Blindenführhunde, einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb / Blindenstöcke / Blutdruckmessgeräte / Bruchbänder / nCPAP-Geräte / Ernährungspumpen / Fußeinlagen / Gehstützen / Gehwagen / Gipsbetten / Gummistrümpfe / Heimdialysegeräte / Herzschrittmacher einschließlich Kontrollgerät / Hilfsgeräte für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u.a. / Hörhilfen, auch Hörbrillen / Infusionspumpen / Inhalationsapparate / Injektionsspritzen und -nadeln / Insulin-Dosiergeräte / Katheder / Kniekappen / Knöchel- und Gelenkstützen / Körperersatzstücke / Kopfschützer / Korrekturschienen u. ä. / Krankenfahrstühle / Krankenheber / Krankenstöcke, einschließlich Gehbänkchen mit Zubehör / Leibbinden / Orthopädische Maßschuhe, die nicht serienmäßig herstellbar sind / Pflegebett in behindertengerechter Ausstattung / Polariemeter / Reflektometer / Reizstromgeräte zur Behandlung der Skoliose / Sehhilfen / Spastikerhilfen / Sprechhilfen (auch elektronische) / Sprechkanülen / Stützapparate / Stumpfstrümpfe und Narbenschützer / Suspensorien / Ultraschallvernebler / Vibrationstrainer bei Taubheit / Wasser- und Luftkissen / Wechseldruckgeräte.

Aufwendungen für jährlich zwei Neurodermitis-Overalls sind bei an Neurodermitis erkrankten Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 80,00 € beihilfefähig.

Aufwendungen für ein Komplettsset Allergiebettbezüge (sog. Encasings), bestehend aus einem Kopfkissen-, Oberbett- und Matratzenbezug, sind bis zu einem Höchstbetrag von 120,00 € beihilfefähig.

### Vorherige Anerkennung

Vorstehend nicht genannte Hilfsmittel bis zu 1.000,00 € bedürfen keiner vorherigen Anerkennung durch die Beihilfestelle. Bei Aufwendungen von mehr als 2.500,00 € ist darüber hinaus die Zustimmung des Finanzminis-

teriums erforderlich.

## Kosten

Die Kosten für Anschaffung und Reparatur von Hilfsmitteln sind grundsätzlich beihilfefähig. Die Betriebskosten der Hilfsmittel sind jedoch nur mit dem Betrag, der 100,00 € im Kalenderjahr übersteigt, beihilfefähig.

## Höchstbeträge und Eigenbeteiligungen

Für die Angemessenheit der Aufwendungen zur Anschaffung von Hilfsmitteln gelten die nachfolgenden Regelungen nach Anlage 3 zu § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 11 BVO:

### Blutdruckmessgerät

Als beihilfefähiger Höchstbetrag wird ein Betrag von 80 € festgesetzt.

### Hörgerät

Als beihilfefähiger Höchstbetrag (je Ohr) wird ein Betrag von 1.400 € festgesetzt.

Mit diesem Betrag sind sämtliche Nebenkosten, mit Ausnahme der Kosten einer medizinisch notwendigen Fernbedienung, abgegolten. Die Mindesttragedauer beträgt 5 Jahre.

### Perücke

Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zu einem Höchstbetrag von 800 € beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z.B. Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (z. B. infolge Schädelverletzung), oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall (z. B. auf Grund einer Chemotherapie) vorliegt. Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn die Tragedauer laut ärztlichem Attest den Zeitraum von 12 Monaten überschreiten wird.

Die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Perücke sind beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens 12 Monate, bei der gleichzeitigen Nutzung von zwei Perücken mindestens 24 Monate vergangen sind. Dies gilt nicht bei Kindern, deren Kopfform sich verändert hat.

### Therapiedreirad, Therapietandem, Handy-Bike und Roll-Fiets

Bei der Anschaffung der o. g. Hilfsmittel ist der Beihilfenberechnung der Grundpreis der jeweils einfachsten Ausführung des Hilfsmittels zu Grunde zu legen. Von dem Grundpreis ist als Selbstbehalt für die häusliche Ersparnis (Anschaffung eines normalen Fahrrades) für einen Erwachsenen ein Betrag von 500 € und für ein Kind (bis 16 Jahre) von 250 € in Abzug zu bringen. Auf Grund der jeweiligen Körperbehinderung notwendige Zusatzkosten für Sonderausstattungen sind dem Grundpreis hinzuzurechnen.

### Blutzuckerteststreifen (Glucose-Teststreifen)

Als beihilfefähiger Höchstbetrag je Teststreifen wird ein Betrag von 0,70 € festgesetzt.

## Nicht beihilfefähige Hilfsmittel

Nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln gehören Gegenstände, die auch im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung benutzt werden oder die einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung ersetzen können (z. B. Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Heizkissen,

Fieberthermometer, Waagen, Bestrahlungslampen, Luftreinigungsgeräte, Rheumadecken, Rheumaunterwäsche, Wärmeflaschen).

## Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

## Impressum

### Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen


### Adresse:


Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 [www.versorgungskassen.de](http://www.versorgungskassen.de)

 [info@versorgungskassen.de](mailto:info@versorgungskassen.de)

 (0221) 82 73-0

### Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 (0221) 82 73-44 88

 (0221) 82 84-36 86

 [beihilfen@versorgungskassen.de](mailto:beihilfen@versorgungskassen.de)